

VERSORGUNGSANSTALT
bei der
Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz
Körperschaft des öffentlichen Rechts

117er Ehrenhof 3, 55118 Mainz

Der Verwaltungsrat:

Dr. Gert Beger (Vorsitzender), Dr. Martin Spukti (Stellvertretender
Vorsitzender), ZA Lutz Tent, Dr. Werner Sträterhoff, Dr. Wolfram Köttgen,
Dr. Jens Vaterrodt, Dr. Michael Herget

R u n d s c h r e i b e n - I / 2 0 1 3

Mainz, im Februar 2013

Sehr verehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben informieren wir Sie über

- 1. Satzungsänderungen zum 01. Januar 2013 nebst Begründung**
- 2. Abgabenbescheid 2013 für niedergelassene Teilnehmer**
- 3. Versorgungsabgaben für angestellte Zahnärzte**
- 4. Kabinett beschließt Rechengrößen der Sozialversicherung 2013**
- 5. Befreiungsverfahren bei jedem Beschäftigungswechsel**
- 6. Internetadresse**
- 7. Termin Hauptversammlung (HV) November 2013**
- 8. Information in eigener Sache**

1. Satzungsänderungen zum 1. Januar 2013

Die Hauptversammlung hat in Ihrer Sitzung am 23. November 2012 folgende Satzungsänderungen beschlossen, die inzwischen vom Ministerium genehmigt wurden:

1. Beschluss

In § 17 Abs. 2 der Satzung wird der letzte Satz wie folgt neu gefasst:

„Die Pflichtabgabe für Teilnehmer nach Ziff. 2 beträgt mindestens fünf Abgabeneinheiten und ab 01.01.2013 höchstens 40 Abgabeneinheiten im Kalendervierteljahr.“

Begründung:

Bislang enthält die Satzung in § 17 Abs. 2 eine Regelung zur Höchstgrenze für Pflichtabgaben, die bei 35 Abgabeneinheiten pro Quartal liegt; diese Grenze wird künftig auf 40 Abgabeneinheiten erhöht, um den Teilnehmern eine höhere Zahlung zu ermöglichen. Außerdem wird die Regelung sprachlich präzisiert, denn die Deckelung nach unten (fünf Abgabeneinheiten) und nach oben (40 Abgabeneinheiten) spielt nur bei Teilnehmern eine Rolle, die eine Pflichtabgabe zahlen, die einem prozentualen Anteil ihrer Berufseinkünfte entspricht.

2. Beschluss

a) § 11 Nr. 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„2. bei Erwerb der Kammermitgliedschaft das 50. Lebensjahr bereits vollendet haben, es sei denn, das Mitglied fällt unter den persönlichen Geltungsbereich nach Art. 2 Abs. 1 VO (EG) 883/2004 und ist nicht zugleich Mitglied einer entsprechenden Versorgungseinrichtung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union“

b) § 16 Abs. 8 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„(8) Ein Teilnehmer kann die Überleitung seiner Geldleistungen an die Versorgungsanstalt auf eine andere Versorgungseinrichtung beantragen, wenn der Teilnehmer das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet, für weniger als 96 Monate Beiträge an die Versorgungsanstalt geleistet sowie noch keinen Antrag auf Berufsunfähigkeitsrente bei der Versorgungsanstalt gestellt hat, und wenn er Pflichtmitglied einer anderen Versorgungseinrichtung wird, mit der die Versorgungsanstalt ein Überleitungsabkommen abgeschlossen hat. Der Antrag ist schriftlich innerhalb von 6 Monaten ab dem Zeitpunkt des Beginns der Mitgliedschaft in der neuen Versorgungseinrichtung bei der Versorgungsanstalt zu stellen. Macht der Teilnehmer von diesem Recht auf Überleitung keinen Gebrauch, so erlischt das Recht auf Überleitung; es lebt auch dann nicht wieder auf, wenn der Teilnehmer später Mitglied einer weiteren Versorgungseinrichtung wird. Übergeleitet werden die Beiträge, die für den Teilnehmer von ihm selbst oder von Dritten an die Versorgungsanstalt gezahlt werden. Sind für einen Teilnehmer Beiträge von einer anderen

Versorgungseinrichtung aufgrund eines Überleitungsabkommens übergeleitet worden, so gelten die übergeleiteten Beiträge als in dem Jahr an die Versorgungsanstalt geleistet, in dem sie an die überleitende Versorgungseinrichtung gezahlt wurden.“

c) § 16 Abs. 10 Satz 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„(10) Scheidet ein Teilnehmer, der nicht unter den persönlichen Geltungsbereich von Art. 2 Abs. 1 VO (EG) 883/2004 fällt, vor Eintritt des Versorgungsfalls aus der Versorgungsanstalt aus, so kann er nach Ablauf von sechs Monaten Rückerstattung von 60 % der geleisteten Versorgungsabgaben schriftlich bei der Versorgungsanstalt beantragen, sofern der Teilnehmer für höchstens 59 Monate Teilnehmer der Versorgungsanstalt war.“

Begründung:

Das neue Überleitungsabkommen das zwischen den Versorgungseinrichtungen abgeschlossen wird, tritt zum 01.01.2013 in Kraft. Die hier vorgeschlagenen Satzungsänderungen passen die Satzung den Regelungen des Überleitungsabkommens an. Die Änderung in § 11 Nr. 2 berücksichtigt zudem, dass die Verordnung (EG) 1408/1971 zwischenzeitlich durch die VO (EG) 883/2004 aufgehoben wurde, und fasst den betroffenen Personenkreis nun unter Verweisung auf Art. 2 Abs. 1 dieser Verordnung. Dementsprechend ist auch § 16 Abs. 10 Satz 1 geändert, und die Frist, nach der ein Antrag gestellt werden kann, wird auf sechs Monate erstreckt, weil innerhalb dieser Frist die Überleitung auf eine andere Versorgungseinrichtung beantragt werden kann, so dass nicht zugleich ein Rückzahlungsanspruch und ein Überleitungsanspruch geltend gemacht werden können.

3. Beschluss

§ 20 Abs. 8 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„(8) Der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung ist ausgeschlossen, wenn

a) die Ehe geschlossen wurde, nachdem der Teilnehmer einen Antrag auf Altersruhegeld gestellt hat, es sei denn, dass die Ehe seit dem Antrag mehr als zehn Jahre bestanden hat;

b) die Ehe weniger als ein Jahr, bei Bezug von Berufsunfähigkeitsrente durch den Teilnehmer nicht mindestens zwei Jahre vor dem Antrag auf Zahlung von Berufsunfähigkeitsrente bestanden hat, es sei denn, dass nach den besonderen Umständen des Einzelfalls die Annahme nicht gerechtfertigt ist, dass alleiniger oder überwiegender Zweck der Heirat war, dem überlebenden Ehegatten eine Versorgung zu verschaffen.“

Begründung:

Die Satzung enthält derzeit Regelungen zur Beschränkung der Hinterbliebenenversorgung in § 20 Abs. 6 (Altersunterschied zwischen Ehegatten von mehr als 10 Jahren bei Kinderlosigkeit führt zu vorübergehender Kürzung der Hinterbliebenenversorgung) und in § 20 Abs. 8 (widerlegliche Vermutung der Versorgungsehe bei Ehen, die weniger als ein Jahr gedauert haben). Es fehlt an einer Regelung für Ehen, die nach Beginn des Rentenbezugs bzw. kurz vor Eintritt der Berufsunfähigkeit geschlossen wurden.

Die Neuregelung schließt eine Hinterbliebenenversorgung aus, wenn eine Ehe erst geschlossen wurde, nachdem ein Antrag auf (reguläres oder vorgezogenes) Altersruhegeld gestellt wurde. In diesen Fällen sind die Eheleute üblicherweise bereits versorgt, so dass kein Bedürfnis besteht, eine gesonderte Hinterbliebenenversorgung zu gewähren. Der Alternativvorschlag sieht vor, dass nach mindestens zehnjähriger Ehedauer eine Hinterbliebenenversorgung gewährt wird.

Bei Berufsunfähigkeit wird eine Einschränkung für solche Fälle eingeführt, in denen die Ehe bei Antrag auf Zahlung von Berufsunfähigkeitsrente nicht mindestens zwei Jahre bestanden hat. Der Vorschlag lässt – wie bei der jetzigen Regelung für kurze Ehezeiten auch schon – einen Gegenbeweis zu, dass es sich nicht um eine Versorgungsehe handelte, um Härtefällen wie z. B. plötzlich auftretende Krankheiten oder bei Berufsunfähigkeit durch Unfall Rechnung tragen zu können.

4. Beschluss

a) § 19 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

Nr. 2 Ruhegeld wegen Berufsunfähigkeit als Zahnarzt/Zahnärztin wird auf Antrag bei voraussichtlich dauernder Berufsunfähigkeit ab dem der Antragstellung folgenden Monat gezahlt, sofern die Mitgliedschaft in der Versorgungsanstalt mindestens 36 Monate gedauert hat.

b) § 19 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

Nr. 3 Ruhegeld wegen vorübergehender Berufsunfähigkeit wird ab dem 7. Krankheitsmonat rückwirkend gewährt, wenn sie vertrauensärztlich festgestellt ist, ihre Krankheitsvoraussetzungen seit mindestens 12 Monaten vorliegen, der Teilnehmer infolgedessen keine Berufstätigkeit mehr ausüben konnte, und wenn die Mitgliedschaft in der Versorgungsanstalt mindestens 36 Monate angedauert hat.

Ergänzungsbeschluss 4 a

§ 32 wird um einen neuen Abs. 6 ergänzt:

Die 36monatige Wartefrist in § 19 Abs. 1 Nr. 2 und 3 gilt erstmals für Anträge auf Ruhegeldzahlung wegen Berufsunfähigkeit, die ab dem 01.01.2016 gestellt werden.

Begründung:

Ruhegeld wegen Berufsunfähigkeit wird erst nach einer Mindest-Mitgliedschaft von drei Jahren gezahlt. Die Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung beträgt nach § 50 Abs. 1 SGB VI fünf Jahre. Es ist jedoch eine Übergangsfrist von drei Jahren vorzusehen, weil Teilnehmer, die bislang in die VA eingetreten sind, sich auf diese Änderung einstellen müssen.

5. Beschluss

§ 22 Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:

(8) Tritt der Versorgungsfall vor Vollendung des 55. Lebensjahres ein, so wird die Zeit bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres als Beitragszeit gerechnet, wenn die Mitgliedschaft in der Versorgungsanstalt vor dem 45. Lebensjahr des Teilnehmers begonnen hat. Als Jahresleistungszahl für diese Zurechnungszeiten wird für Teilnehmer die bis zum Eintritt des Versorgungsfalles ermittelte Durchschnittsleistungszahl angesetzt; andernfalls berechnet sich die Gesamtleistungszahl nach den bis zum Eintritt des Versorgungsfalles tatsächlich entrichteten Beiträgen. Bei früherer Mitgliedschaft in anderen Versorgungseinrichtungen im Geltungsbereich der VO (EG) 883/2004 erfolgt diese Zurechnung zeitanteilig, entsprechend der Teilnahmezeit bei der Versorgungsanstalt im Verhältnis zur gesamten Versicherungszeit bei allen auf Gesetz beruhenden Versorgungsträgern, mit Ausnahme der Deutschen Rentenversicherung, entsprechend Art. 52 Abs. 1 der VO (EG) 883/2004 gewährt, wenn auch die anderen beteiligten Versorgungsträger ihre Versorgungsleistung nach dieser Regelung berechnen. Ein früheres Mitglied der Versorgungsanstalt erhält diese Zurechnung zeitanteilig gemäß den Bestimmungen dieser Satzung, sofern die nach VO (EG) 883/2004 im Versorgungsfall zuständige Versorgungseinrichtung eine solche ebenfalls gewährt. Tritt der Versorgungsfall nach Vollendung des 45. Lebensjahres ein, und hat eine Zurechnung nach Satz 1 stattgefunden, kürzt sich die endgültige Leistungszahl für jeden nach Vollendung des 45. Lebensjahres zurückgelegten vollen Monat um 0,15 %. Diese bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres eingetretene Kürzung um insgesamt 18 % gilt bis zur Vollendung des 62. Lebensjahres unverändert fort. Ab Vollendung des 62. Lebensjahres wird das Ruhegeld wegen Berufsunfähigkeit in das ab diesem Zeitpunkt zu beanspruchende vorgezogene Altersruhegeld überführt, sofern dieses die Berufsunfähigkeitsrente übersteigt.

Begründung:

Nach der Neufassung von § 19 Abs. 2 Nr. 2 und 3 der Satzung gilt eine generelle Wartezeit von 36 Monaten. Die Neuregelung in § 22 Abs. 8 der Satzung enthält im ersten Teil nur eine sprachliche Umstellung dessen, was bislang schon geregelt war, und passt im Übrigen die Satzungsregelung an die neue Verordnung (EG) 883/2004 an.

6. Beschluss

§ 22 Abs. 4 der Satzung wird wie folgt geändert:

Das Sterbegeld beträgt das Dreifache des zuletzt bezogenen Ruhegeldes bzw. der Anwartschaft auf monatliche Zahlung von Altersruhegeld, die mit den bisherigen Versorgungsabgaben erworben wurde, mindestens jedoch EUR 2.500 und höchstens EUR 10.000.“

Begründung:

Die Regelung zum Sterbegeld in § 22 Abs. 4 stellt bei Teilnehmern, die kein Ruhegeld beziehen, auf deren „Anspruch auf Ruhegeld“ ab. Das kann der Anspruch auf Zahlung von Altersruhegeld oder von Berufsunfähigkeitsrente (jeweils in Höhe der Anwartschaft) sein. Dies ist unklar, und es kann zu unvorhersehbaren Sprüngen kommen: Unklar ist, auf welche Anwartschaft es ankommt, und zu Beginn der Mitgliedschaft kann (wegen der Zurechnungszeiten nach § 22 Abs. 8) die Anwartschaft für Berufsunfähigkeit höher sein als die Anwartschaft auf Altersruhegeld; anschließend kann sich dies umkehren. Es ist daher klarzustellen, auf welche Anwartschaft es ankommt – hier soll die Anwartschaft auf Zahlung von Altersruhegeld maßgeblich sein. Um eine angemessene Mindestzahlung sicherzustellen, ist der Betrag von EUR 2.500 als Untergrenze vorgesehen.

7. Beschluss

Die Richtlinien und Grundsätze über die Anlage von Vermögen der Versorgungsanstalt werden wie folgt geändert:

Ziffer 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Vermögensanlagen und Begrenzungen

Art und Umfang der Vermögensanlagen richten sich nach § 54 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) in der jeweiligen Fassung in Verbindung mit der Anlageverordnung und den jeweiligen darauf bezogenen Rundschreiben und Anordnungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Die Anlageformen, die quantitativen (Mischung) und schuldnerbezogenen (Streuung) Beschränkungen sowie die Kongruenzregeln sind einzuhalten, soweit in diesen Richtlinien und Grundsätzen nichts anderes geregelt ist.

Die Gremien der Versorgungsanstalt planen und beschließen in Verbindung mit der Geschäftsführung und dem Finanzberater der Versorgungsanstalt die Vermögensanlagen.“

Begründung:

Ziffer 2 der Anlagerichtlinien war anzupassen, weil die BaFin zwischenzeitlich ein weiteres Rundschreiben zu den Vorschriften aus § 54 VAG und der

Anlageverordnung erlassen hat (Rundschreiben 4/2011). Um künftige Anpassungen der Regelung zu vermeiden, wird nun auf die jeweils gültigen Rundschreiben Bezug genommen.

Die Anlageverordnung schreibt Beschränkungen sowohl hinsichtlich der Streuung als auch hinsichtlich der Mischung der Anlagen vor. Diese Vorgaben sollen auch für Anlagen der Versorgungsanstalt gelten, wenn nicht die Hauptversammlung andere Grenzen vorgibt.

Ziffer 3.3 wird wie folgt neu gefasst:

„3.3 Grundstücke, Immobilien, grundstücksgleiche Rechte, Beteiligungen an Grundstücksgesellschaften, Anteile an Immobilieninvestmentfonds.

Der Erwerb eines Grundstücks bedarf, sofern der Kaufpreis im Einzelfall EURO 200.000 übersteigt, der vorherigen Zustimmung der Hauptversammlung. Anstelle der vorherigen Zustimmung kann die Hauptversammlung den Verwaltungsrat ermächtigen, Grundbesitz über den vorstehend bezeichneten Betrag hinaus zu erwerben; die Ermächtigung darf jeweils höchstens für zwei Jahre erteilt werden und muss einen Höchstbetrag festlegen. Der Gesamtwert der Immobilien soll 30 % des Werts des gebundenen Vermögens der Versorgungsanstalt nicht überschreiten.“

Begründung:

Nach 3.3 der Anlagerichtlinien in der derzeitigen Fassung wird auf § 54 Abs. 4 VAG verwiesen. Dort findet sich aber in der aktuellen Gesetzesfassung keine sinnvolle Regelung. Daher ist vorzusehen, dass die Hauptversammlung den Verwaltungsrat für die Dauer von bis zu zwei Jahren ermächtigen kann, Immobilien zu erwerben, wenn zugleich ein Höchstbetrag für den Immobilienerwerb festgesetzt wird. Gleichzeitig wird geregelt, dass – abweichend von § 3 Abs. 5 der Anlageverordnung, der eine Obergrenze von 25 % festlegt – der Gesamtanteil der Immobilien am gebundenen Vermögen 30 % nicht überschreiten soll, um der Versorgungsanstalt einen ausreichenden Spielraum bei der Anlage im Immobilienbereich zu geben.

7 a. Beschluss

Erneuerung der Vollmacht zum Erwerb von Grundbesitz

„Der Verwaltungsrat wird ermächtigt und bevollmächtigt, im Rahmen der Anlagerichtlinien Immobilien bis zu einem Gesamtwert von 90 Mio. EUR (ohne Einrechnung der Kosten zum Grundstückserwerb) zu erwerben. Diese Ermächtigung gilt bis zum 31.12.2014.“

Begründung:

Aufgrund der Hochrechnungen wird das Vermögen der Versorgungsanstalt Ende 2014 ca. 300 Mio. € betragen. Der Verwaltungsrat der VA soll mit dem Beschluss die

Möglichkeit zum Erwerb von Grundstücken, Immobilien und Anteilen an Immobilieninvestmentfonds bekommen, wie es in der Anlage zur Satzung in den Richtlinien und Grundsätzen über die Anlage von Vermögen beschrieben ist.

8. Beschluss

§ 22 Abs. 6 Satz 2 wird neu gefasst:

Sie beträgt für Teilnehmer, die vor dem Jahr 1968 geboren wurden, 4, 5 % der Gesamtleistungszahl.

Es wird folgender Satz 3 angefügt:

Die endgültige Leistungszahl reduziert sich für Teilnehmer ab dem Geburtsjahrgang 1968 bis zum Geburtsjahrgang 1977 um 0,05 % je Geburtsjahrgang; sie beträgt also für Teilnehmer des Geburtsjahrgangs 1968 4,45 % und für Teilnehmer ab dem Geburtsjahrgang 1977 und nachfolgende 4 % der Gesamtleistungszahl.

Begründung:

Zur Stützung des Punktwertes und des Rechnungszinses von 3,75 % ist eine moderate Senkung der endgültigen Leistungszahl (ELZ) geboten; diese trägt der gestiegenen Lebenserwartung und der daraus folgenden, längeren Rentenbezugszeit der jüngeren Teilnehmer Rechnung. Die ELZ wird über 10 Jahre gestaffelt reduziert, um die Belastung angemessen zu verteilen.

2. Abgabenbescheid 2013 für niedergelassene Teilnehmer

In der Anlage erhalten niedergelassene Teilnehmer den für Sie gültigen Abgabenbescheid. Die zu zahlenden Abgaben wurden durch Angabe der BBEK aus 2011 ermittelt oder beruhen auf einer persönlichen Absprache mit der Versorgungsanstalt.

3. Versorgungsabgaben für angestellte Zahnärzte

Die Versorgungsabgaben für nicht niedergelassene Teilnehmer der Versorgungsanstalt werden grundsätzlich vom Steuerberater des Arbeitgebers ermittelt, und an uns überwiesen bzw. von uns per Bankeinzug abgebucht.

4. Kabinett beschließt Rechengrößen der Sozialversicherung 2013

Das Bundeskabinett hat die Rechengrößen der Sozialversicherung für das **Jahr 2013** beschlossen. Die **Beitragsbemessungsgrenze** der Angestelltenversicherung in der Deutschen Rentenversicherung Bund beträgt **EURO 5.800,00 monatlich**. Der **Beitragssatz** verändert sich wegen der positiven Beitragsentwicklung der Rentenversicherer von bisher 19,6 % **auf 18,9 %** ab 01.01.2013. Die Regierung entlastet damit Arbeitgeber und Arbeitnehmer um insgesamt 2,6 Milliarden EURO. So die Information des Arbeitsministeriums in Berlin.

Die **vorgenannten Zahlen gelten ab Januar 2013 für nicht niedergelassene Teilnehmer** der Versorgungsanstalt und sind bei der Berechnung der Versorgungsabgaben zu berücksichtigen.

5. Befreiungsverfahren bei jedem Beschäftigungswechsel

Das Bundessozialgericht hat mit Entscheidung vom 31.10.2012 grundlegende Neuerungen zum Befreiungsverfahren judiziert. Antragsteller müssen danach künftig bei jedem Wechsel ihrer Beschäftigung zwingend einen neuen Befreiungsantrag bei der Deutschen Rentenversicherung Bund stellen. Der Antrag muss fristwährend und unter Einhaltung der 3-Monatsfrist des § 6 Abs. 4 SGB VI gestellt werden, da anderweitig die Befreiung nur noch ab dem Zeitpunkt der Antragstellung rechtliche Wirksamkeit entfalten kann, unabhängig davon, ob zuvor bereits die materiellen Befreiungsvoraussetzungen vorgelegen haben. Grund für diese Neuregelung ist, dass das Bundessozialgericht einer einmal ausgesprochenen Befreiung nur noch eine begrenzte Rechtswirksamkeit zusprechen will, die auf die jeweilige Beschäftigung bzw. selbständige Tätigkeit, für die eine Befreiung einmal ausgesprochen worden ist, begrenzt ist. Das Gericht ist insoweit einem sehr engen Wortlautverständnis des § 6 Abs. 5 S. 1 SGB VI gefolgt und hat damit eine langjährige anders geartete Verwaltungspraxis der Deutschen Rentenversicherung Bund aufgehoben.

6. Internetadresse

Wir weisen die Teilnehmer auf unsere Internetseite hin. Diese lautet: **varlp.de**
Hier finden Sie die neuesten Informationen, die Ihre Versorgungsanstalt für Sie bereithält. Außerdem können Sie hier Ihre persönlichen Anfragen an uns stellen. Eine umgehende Bearbeitung Ihres Anliegens ist gegeben.

7. Termin Hauptversammlung (HV) November 2013

Wir weisen Sie schon jetzt darauf hin, dass die nächste Hauptversammlung der Versorgungsanstalt am 22. November 2013 in den Räumlichkeiten der Landeszahnärztekammer stattfinden wird. Ein gesonderter Hinweis folgt in diesem Jahr.

8. Information in eigener Sache

Bitte beachten Sie die Satzungsänderung in § 20 Abs. 10 hinsichtlich der Zahlung des Kindergeldes/Halbweisen- und Vollwaisenrente.

Informieren Sie sich hierzu bitte auf unserer Homepage (varlp.de) auf dem Link Service, ggf. ist diese Bescheinigung ausgefüllt an uns zurück zu senden.

Wir bitten Sie, uns die angeforderten Bescheinigungen jeweils bis zum 25. März bzw. zum 25. September eines jeden Jahres zukommen zu lassen.

In Zeiten der elektronischen Datenübermittlung erhalten Sie hiermit letztmalig das Ihnen gewohnte Rundschreiben in schriftlicher Form. Die zukünftigen und laufenden Informationen können Sie in der o.g. (Punkt 6) Internetseite abrufen. Auf schriftlichen Wunsch hin, werden wir Ihnen diese auch auf dem postalischen Weg zukommen lassen. Aus Kosten und verwaltungstechnischen Gründen haben wir uns zu diesem Schritt entschieden. Der Informationsfluss an die Teilnehmer der Versorgungsanstalt bleibt somit weiterhin bestehen.

Mit besten kollegialen und freundlichen Grüßen

Ihre VERSORGUNGSANSTALT



(Dr. Gert Beger)
Vorsitzender des Verwaltungsrates



(Claus Ridder)
Geschäftsführer

Anlagen: Für versorgungsabgabepflichtige, niedergelassene Teilnehmer:
Abgabenbescheid 2013